

## Versicherteninformation

### Versorgung mit Schmerztherapie-, Muskelstimulations- und Inkontinenztrainergeräten sowie Geräten zur funktionellen Elektrostimulation der Produktgruppe 09 sowie die Versorgung mit elektronischen Messsystemen der Beckenbodenmuskelaktivität der Produktgruppe 15 nach §127 Abs. 1 SGB V

Gesetzlich Versicherte haben Anspruch auf die Versorgung mit Schmerztherapie-, Muskelstimulations- und Inkontinenztrainergeräten sowie Geräten zur funktionellen Elektrostimulation der Produktgruppe 09 sowie die Versorgung mit elektronischen Messsystemen der Beckenbodenmuskelaktivität der Produktgruppe 15. Voraussetzung ist das Vorliegen einer Verordnung durch Ihren Arzt.

Der Gesetzgeber fordert, dass eine Versorgung nur durch Vertragspartner der Krankenkasse erfolgt. Das Dienstleistungsunternehmen spectrumK hat deshalb für viele Krankenkassen gemeinsam Verträge mit verschiedenen Anbietern abgeschlossen. Das reduziert Bürokratie bei den Krankenkassen und ermöglicht günstige Preise. Davon profitieren auch die Versicherten.

### Wer versorgt Sie?

Wir haben mit einer Vielzahl von Hilfsmittelanbietern Verträge geschlossen mit dem Ziel für Sie eine qualitativ hochwertige Versorgung zu gewährleisten.

Zu unseren Vertragspartnern zählen sowohl überregional tätige Hilfsmittelanbieter, sog. Homecare-Versorger, als auch zahlreiche Sanitätshäuser. Kontinuierlich treten weitere qualifizierte Anbieter unseren Verträgen bei.

Die Entscheidung von welchem der Anbieter Sie versorgt werden möchten liegt ganz bei Ihnen!

Wir haben für Sie eine **Vertragspartnersuche** auf unserer Internetseite eingerichtet. Durch die Angabe Ihrer Postleitzahl und des gesuchten Hilfsmittels finden Sie einen Anbieter in Ihrer Nähe.

Darüber hinaus sind die Vertragspartner verpflichtet nur Hilfsmittel abzugeben, die die gesetzlich vorgeschriebenen Qualitätsstandards erfüllen. Dadurch wird die qualitätsgesicherte Versorgung gewährleistet. Beides prüfen wir regelmäßig.

### Was umfasst die Versorgung durch Ihre Krankenkasse

Die Versorgung umfasst neben den Produkten auch vielfältige Serviceleistungen:

- Der Anbieter muss Sie **umfassend beraten** und über alle **Schritte im Versorgungsprozess informieren**.
- Sie haben Anspruch auf eine **mehrkostenfreie Versorgung!**

Unser Vertragspartner ist verpflichtet, Sie über das Angebotsspektrum der aufzahlungsfreien Produkte, die für Ihre Versorgungssituation geeignet und medizinisch notwendig sind und für die Ihnen keine Mehrkosten berechnet werden, zu informieren und zu beraten. Nur wenn Sie sich dennoch für ein Produkt entscheiden,

das über das medizinisch Notwendige hinausgeht, müssen Sie die hierdurch entstehenden Mehrkosten tragen.

- Der Hilfsmittelanbieter ist verpflichtet, **Sie in den Gebrauch des Hilfsmittels einzuweisen!**

Sie erhalten zudem eine Gebrauchsanweisung. Sprechen Sie Ihren versorgenden Betrieb darauf an!

- Sie haben Anspruch auf die **kostenfreie Lieferung** zu Ihnen nach Hause!  
Für die Lieferung sowie Rücksendung entstehen keine Kosten für Sie.
- Der Hilfsmittelanbieter ist ebenso verpflichtet, eine **unverzügliche und einwandfreie Versorgung** sicherzustellen:  
Die Lieferung der Geräte erfolgt innerhalb von zwei Werktagen (Mo-Fr) nach Auftragseingang.
- Bei **Gerätedefekten** haben Sie Anspruch auf **zeitnahen Ersatz** durch Ihren Leistungserbringer!  
Ihr Anbieter hat zwei Werktage (Mo-Fr) Zeit für die Reparatur bzw. den Versand des Ersatzgerätes.

## Wechsel des Leistungserbringers

Sie können Ihren Hilfsmittelanbieter unter unseren Vertragspartnern frei wählen. Bitte beachten Sie bei einem Wechsel Folgendes:

- **Informieren Sie** rechtzeitig Ihren noch versorgenden **Hilfsmittelanbieter**.
- Klären Sie mit dem versorgenden Hilfsmittelanbieter, **wann** ein Wechsel möglich ist, so dass keine Doppelversorgung entsteht. Diese müssten Sie bezahlen.
- Bei Wechsel des Leistungserbringers benötigen Sie eine **neue Verordnung** von Ihrem Arzt.
- **Informieren Sie** Ihre **Krankenkasse** über den Wechsel.

## Was kostet die Versorgung und welche Zuzahlung muss der Versicherte leisten?

Die Versorgung ist für Sie grundsätzlich aufzahlungsfrei. **Ihr Hilfsmittelanbieter rechnet die Versorgung direkt mit der Krankenkasse ab.** Damit sind auch die Serviceleistungen abgedeckt.

Sie leisten lediglich die **gesetzlich vorgeschriebene Zuzahlung**. Diese beträgt 10% der anfallenden Kosten, maximal 10,00 €. Die Zuzahlung rechnen Sie direkt mit dem Hilfsmittelanbieter ab. Wir übernehmen die Zuzahlung, wenn eine Befreiung vorliegt.

Mehrkosten, die aufgrund Ihres Wunsches nach einer Versorgung über das medizinisch Notwendige hinaus entstehen, fallen nicht unter die Befreiung. Diese müssen Sie direkt mit dem Hilfsmittelanbieter abrechnen.